

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2007

Geschäftszahl

2006/05/0042

Rechtssatz

Aus den gesetzlichen Beschränkungen der Gebäudehöhe, die ihrem Wesen nach Beschränkungen der Ausnutzbarkeit des Bauplatzes in lotrechter Richtung darstellen, steht dem Nachbarn gemäß § 134a Abs. 1 lit. b Wr BauO ein subjektiv-öffentliches Recht auf deren Beachtung zu. (Hier: Die Liegenschaft der Nachbarin ist von der von den bewilligten baulichen Maßnahmen betroffenen Liegenschaft durch eine öffentliche Verkehrsfläche, die weniger als 20 m breit ist, getrennt und liegt unmittelbar dem Baugrundstück gegenüber. Eine Verletzung des der Nachbarin auf Grund der Lage ihres Grundstückes zum Baugrundstück denkbar aus § 81 Abs. 1 Wr BauO erfließenden Nachbarrechtes auf Gebäudehöhe kommt jedoch durch das bewilligte Vorhaben nicht in Betracht, weil diesbezüglich straßenseitig keine Erhöhung vorgesehen ist und daher auch keine Ausnahme nach § 69 Abs. 1 lit. m Wr BauO erforderlich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. September 2005, Zl. 2004/05/0231).)